

Gemeinsamer Ausgliederungsbericht
des Vorstands der GEA Group Aktiengesellschaft, Bochum
und der Geschäftsführung der GEA Heat Exchangers GmbH, Bochum
zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag
zwischen
der GEA Group Aktiengesellschaft
und der GEA Heat Exchangers GmbH

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	1
II.	Die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen.....	2
	1. GEA Group (übertragende Gesellschaft).....	2
	2. GHX (übernehmende Gesellschaft).....	2
III.	Gegenstand der Ausgliederung.....	3
IV.	Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Ausgliederung.....	3
	1. Mit der Ausgliederung verfolgte Ziele.....	3
	2. Alternativen zur Ausgliederung.....	4
V.	Auswirkungen der Ausgliederung.....	5
	1. Rechtliche Folgen.....	5
	a) Gesellschaftsrechtliche Folgen.....	5
	b) Erhöhung des Stammkapitals der GHX.....	6
	c) Vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der GEA Group.....	6
	2. Steuerliche Folgen.....	6
	a) Ertragsteuern.....	6
	b) Grunderwerbsteuer.....	7
	c) Keine steuerlichen Auswirkungen für Aktionäre.....	7
	3. Bilanzielle Folgen.....	7
VI.	Erläuterung der Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags.....	7
	1. Ausgliederung (§ 1).....	7
	2. Ausgliederungsstichtag (§ 2).....	8
	3. Bilanz (§ 3).....	8
	4. Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 5).....	8
	5. Gewährleistungsausschluss (§ 6).....	9
	6. Gewährung von Anteilen und Kapitalmaßnahmen (§ 7).....	9
	7. Besondere Rechte und Vorteile (§ 8).....	9
	8. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9).....	9
	9. Sonstiges (§§ 10, 11).....	10
	10. Prüfung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags.....	10
VII.	Beschreibung des Ablaufs des Ausgliederungsverfahrens.....	10

I. Einleitung

Der Vorstand der GEA Group Aktiengesellschaft ("**GEA Group**") und die Geschäftsführung der GEA Heat Exchangers GmbH ("**GHX**") erstatten hiermit zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der GEA Group und der GHX nachfolgenden gemeinsamen Bericht nach § 127 UmwG ("**Ausgliederungsbericht**").

Dieser Ausgliederungsbericht enthält die für die Entscheidung der Aktionäre notwendigen Informationen zu der Übertragung der Minderheitsanteile der GEA Group von jeweils rund 5,5 % an der GEA Ecoflex GmbH ("**Ecoflex**"), an der GEA Energietechnik GmbH ("**GET**"), an der GEA Renzmann & Grünewald GmbH ("**Renzmann**") und an der GEA Tuchenhagen GmbH ("**Tuchenhagen**") auf GHX im Wege der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. In dem Ausgliederungsbericht werden die beiden vertragsschließenden Unternehmen, der Gegenstand der Ausgliederung, die Gründe für die Ausgliederung, die rechtlichen Schritte zu ihrer Umsetzung sowie ihre Auswirkungen beschrieben. Außerdem werden die Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags erläutert.

Die Hauptversammlung der GEA Group soll am 21. April 2011 über die Zustimmung zu dem am 23.02.2011 aufgestellten Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags Beschluss fassen. Im Nachgang zur Hauptversammlung der GEA Group soll die Gesellschafterversammlung der GHX ebenfalls dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zustimmen.

Der Vorstand der GEA Group und die Geschäftsführung der GHX machen von der Möglichkeit gem. § 127 Satz 1 2. Alt. UmwG Gebrauch, einen gemeinsamen Bericht zur rechtlichen und wirtschaftlichen Erläuterung und Begründung der Ausgliederung und des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zu erstatten. Der am 23.02.2011 aufgestellte Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und dieser Ausgliederungsbericht sowie die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse und die mit den Lageberichten zusammengefassten Konzernlageberichte der GEA Group und die Jahresabschlüsse der GHX jeweils für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010 sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der GEA Group unter www.geagroup.com/de/ir/hauptversammlung.html zugänglich und liegen auch in den Geschäftsräumen der GEA Group, Dorstener Str. 484, 44809 Bochum, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der GEA Group am 21. April 2011 zugänglich gemacht.

II. Die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen

1. GEA Group (übertragende Gesellschaft)

GEA Group ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des AG Bochum unter HRB 10437. Eine Verlegung des Sitzes nach Düsseldorf ist beabsichtigt.

GEA Group ist einer der größten Systemanbieter für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Energie. Sie konzentriert sich auf Prozesstechnik und Komponenten für die anspruchsvollen Produktionsprozesse in unterschiedlichen Endmärkten, beispielsweise in den Bereichen Nahrungsmittel, Getränke, Pharma und Kosmetik ebenso wie in der Chemie, im Kraftwerks-, Motoren- und Schiffbau und in der Bauwirtschaft. Im Geschäftsjahr 2010 erzielte die GEA Group einen Konzernumsatz von rund 4,4 Mrd. Euro. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der fortgeführten Geschäftsbereiche lag bei 237,5 Mio. Euro. Im GEA Group Konzern sind mehr als 20.000 Mitarbeiter beschäftigt. Das Grundkapital der GEA Group beträgt EUR 496.890.368,79. Das Grundkapital ist in 183.807.845 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Vorsitzender des Vorstands der GEA Group ist Herr Jürg Oleas. Die weiteren Mitglieder des Vorstands der GEA Group sind die Herren Dr. Helmut Schmale und Niels Graugaard. Vorsitzender des 12-köpfigen Aufsichtsrats ist Herr Dr. Jürgen Heraeus.

2. GHX (übernehmende Gesellschaft)

GHX ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des AG Bochum unter HRB 9029.

Alleinige Gesellschafterin der GHX ist die GEA Group. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Management- und sonstigen Dienstleistungen aller Art für Gesellschaften und Organisationseinheiten des Segments GEA Heat Exchangers des GEA Group Konzerns. Im Segment GEA Heat Exchangers bündelt die GEA Group ihre Wärmetauscher-Aktivitäten und deckt so zahlreiche Anwendungen und Einsatzbereiche, von der Klimaanlage bis zum Kühlturm, ab und verfügt über ein äußerst breites Portfolio von Wärmetauschern.

Geschäftsführer der GHX sind die Herren Jan Olaf Siebert, Michael Andersen, Christoph Michel und Dr. Michael Junker.

GHX ist unter anderem Mehrheitsgesellschafterin mit jeweils rund 94,5 % der Anteile an der Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen. Zwischen GHX als herrschendem Unternehmen und den genannten Gesellschaften als abhängigen Unternehmen besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

GHX ist zurzeit mit einem Stammkapital von EUR 5.170.100,00 ausgestattet. Zur Durchführung der Ausgliederung findet eine Erhöhung des Stammkapitals um EUR 1.000,00 statt (vgl. dazu unten unter V. 1.).

III. Gegenstand der Ausgliederung

Die GEA Group hält jeweils rund 5,5 % der Anteile an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen. Mehrheitsgesellschafterin dieser Gesellschaften mit jeweils rund 94,5 % der Anteile ist GHX. Durch die Ausgliederung werden die Minderheitsanteile der GEA Group von jeweils rund 5,5 % an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen (nachfolgend zusammen auch das „**auszugliedernde Vermögen**“ oder die „**Minderheitsbeteiligungen**“) auf GHX übertragen. Das auszugliedernde Vermögen geht mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister am Sitz der GEA Group als Gesamtheit auf GHX über (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

IV. Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Ausgliederung

1. Mit der Ausgliederung verfolgte Ziele

Die Ausgliederung dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Konzernaufbaus der GEA Group. Durch die Übertragung der Minderheitsbeteiligungen der GEA Group an den Gesellschaften Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen ist GHX künftig zu 100 % an diesen Gesellschaften beteiligt.

Die gesellschaftsrechtliche Beteiligungsstruktur der betroffenen Gesellschaften sowohl vor als auch nach der Ausgliederung, veranschaulichen die folgenden Abbildungen (jeweils als Auszug der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsstruktur):

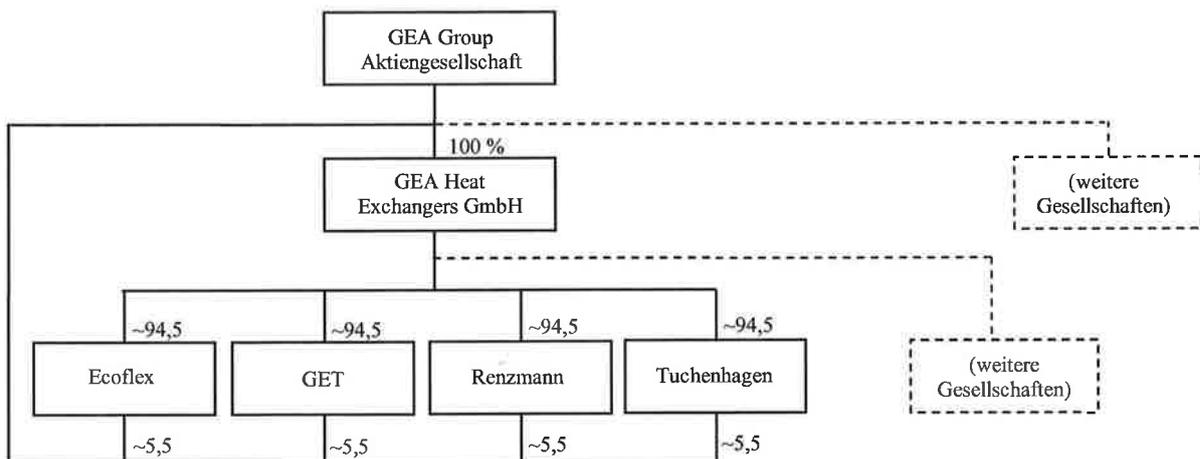


Abbildung 1: Gesellschaftsrechtliche Struktur vor der Ausgliederung (Auszug)

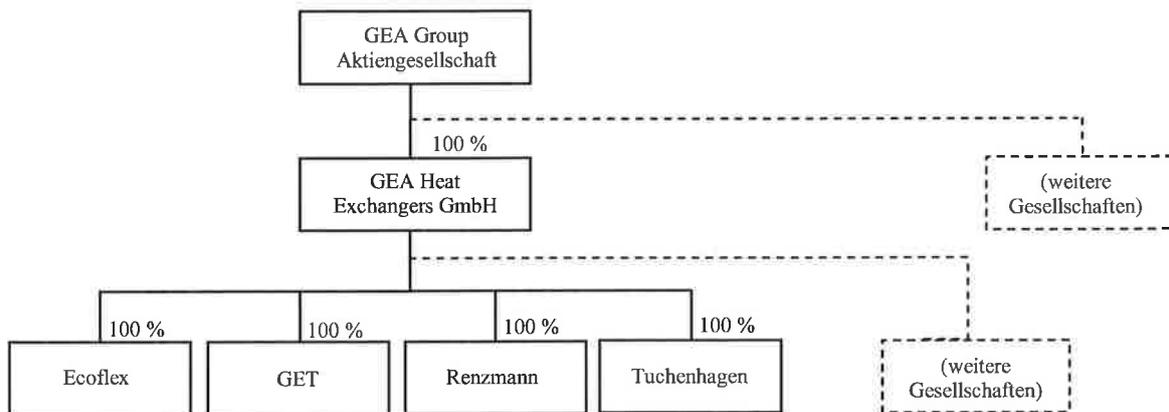


Abbildung 2: Gesellschaftsrechtliche Struktur nach der Ausgliederung (Auszug)

Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen halten entweder selbst Grundstücke oder sind zu mindestens 95 % an Gesellschaften beteiligt, die ihrerseits Grundstücke halten. Nach bislang geltendem Grunderwerbsteuerrecht hätte eine vollständige Übertragung dieser Beteiligungen Grunderwerbsteuer ausgelöst. Aus dieser steuerrechtlichen Ausgangslage resultiert die heutige Beteiligungsstruktur in Bezug auf diese Beteiligungsgesellschaften.

Aufgrund der durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 eingefügten Steuerbefreiung für Umstrukturierungen im Konzern gemäß § 6a GrEStG ist aber die Vereinigung von 100 % der Anteile an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen in der Hand der GHX nunmehr ohne Anfall von Grunderwerbsteuer möglich. Somit kann die Übertragung der Minderheitsbeteiligungen im Wege der Ausgliederung auf GHX ohne nachteilige grunderwerbsteuerliche Konsequenzen erfolgen.

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung der restlichen Anteile an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen werden sämtliche Stimmrechte auf Ebene der Spartenholding GHX vereinigt. Mit GHX als alleiniger Gesellschafterin der Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen werden etwaige künftige Konzernumstrukturierungen vereinfacht, so insbesondere Verschmelzungen unter Beteiligung der Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen. Im Übrigen verringern sich der Rechnungslegungsaufwand und der Aufwand im Beteiligungscontrolling der GEA Group.

Die Kosten der Ausgliederung betragen voraussichtlich insgesamt ca. EUR 65.000. Diese beinhalten Kosten für externe Berater, Beurkundungskosten und sonstige Kosten (Kosten der Registeranmeldungen etc.).

2. Alternativen zur Ausgliederung

Die Minderheitsbeteiligungen der GEA Group an der Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen können im Wege der Ausgliederung ertragssteuerneutral und ohne Anfall von Grunderwerbsteuer auf GHX übertragen werden (zu den steuerlichen Folgen siehe

insbesondere unten unter V.2.). Alternativ zur Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz wurde auch die Möglichkeit einer Übertragung der Minderheitsanteile im Wege der Einzelrechtsnachfolge geprüft. Diese Einzelrechtsnachfolge könnte dadurch umgesetzt werden, dass die Minderheitsanteile an der Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen an die GHX verkauft oder in die GHX im Wege einer Sachkapitalerhöhung eingebracht würden. Der Vorstand der GEA Group und die Geschäftsführung der GHX haben diese Alternativen erwogen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die umwandlungsrechtliche Ausgliederung den günstigsten Weg zur Erreichung der beabsichtigten Ziele darstellt. Denn im Hinblick auf die grunderwerbsteuerliche Befreiungsvorschrift des § 6 a GrEStG kam nur der Weg einer umwandlungsrechtlichen Ausgliederung in Betracht. Sowohl eine Einbringung als auch ein Verkauf hätten die Befreiung nicht ermöglicht. Hinzu kommt des Weiteren, dass eine Übertragung im Wege des Verkaufs auch nicht ertragssteuerneutral möglich gewesen wäre.

V. Auswirkungen der Ausgliederung

1. Rechtliche Folgen

a) Gesellschaftsrechtliche Folgen

Die gesellschaftsrechtlichen Folgen ergeben sich aus dem Umwandlungsgesetz. Danach bewirkt die Eintragung der Ausgliederung gesellschaftsrechtlich insbesondere Folgendes:

- Der ausgegliederte Teil des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers geht mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit auf den übernehmenden Rechtsträger über, ohne dass es weiterer Übertragungsmaßnahmen bedarf, sog. partielle Gesamtrechtsnachfolge gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.
- Die Ausgliederung erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2010. Vom Beginn des 1. Januar 2011 (Ausgliederungstichtag) an gelten alle von GEA Group hinsichtlich des auszugliedernden Vermögens vorgenommenen Handlungen als für Rechnung von GHX vorgenommen.
- Der übertragende Rechtsträger wird entsprechend dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Anteilsinhaber des übernehmenden Rechtsträgers (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG). GHX gewährt der GEA Group einen weiteren Geschäftsanteil in Höhe von EUR 1.000,00, so dass sich die bestehende Beteiligung der GEA Group an GHX erhöht.
- Für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers, die vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind, haften die an der

Spaltung beteiligten Rechtsträger nach § 133 Abs. 1 UmwG als Gesamtschuldner.

b) Erhöhung des Stammkapitals der GHX

Als Gegenleistung für die Ausgliederung der Minderheitsanteile an der Ecoflex, der GET, der Renzmann und der Tuchenhagen auf die GHX erhält die GEA Group einen neuen Geschäftsanteil an der GHX im Nennbetrag von EUR 1.000,00. Zu diesem Zweck wird die Gesellschafterversammlung der GHX eine Erhöhung des Stammkapitals um EUR 1.000,00 auf EUR 5.171.100,00 durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 1.000,00 beschließen. Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die GEA Group demgemäß unverändert alleinige Gesellschafterin der GHX sein. Die Kapitalerhöhung bei der GHX wird gegen Sacheinlage erfolgen. Die von der GEA Group eingebrachte Einlage besteht in ihren Minderheitsanteilen an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen.

c) Vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der GEA Group

Die geplante Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der GEA Group nicht, da das auszugliedernde Vermögen von einer Gesellschaft gehalten wird, an der die GEA Group zu 100 % beteiligt ist. Bislang hielt die GEA Group direkte Minderheitsbeteiligungen in Höhe von jeweils rund 5,5 % an der Ecoflex, der GET, der Renzmann und der Tuchenhagen. Mit der Ausgliederung vereinen sich jeweils 100 % an diesen Beteiligungen in der Hand der GHX. Aus Sicht der GEA Group werden sie also zu indirekten Beteiligungen. Da GEA Group jedoch 100 % der Anteile an der GHX hält, hat dies keine vermögensmäßigen Auswirkungen. Da durch die Ausgliederung keine neuen Aktien der GEA Group ausgegeben werden, kommt es zu keiner Verwässerung bei den Aktionären der GEA Group. Die geplante Ausgliederung hat keine Auswirkung auf die Börsennotierung der Aktien der GEA Group.

2. Steuerliche Folgen

a) Ertragsteuern

Die Ausgliederung der Minderheitsbeteiligungen an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen kann gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 UmwStG auf Antrag steuerneutral durchgeführt werden. Die erforderliche Gewährung neuer Anteile als Gegenleistung für die von der GEA Group eingebrachten Anteile geschieht im Rahmen der Ausgliederung, für die nach §§ 123 Abs. 3, 125 Satz 1, 55 UmwG eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden GHX durchgeführt wird. Da die übernehmende GHX nach der Übertragung auf Grund ihrer Beteiligung einschließlich der übertragenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der

Stimmrechte an den Beteiligungen hält, sind auch die Voraussetzungen des für § 21 Abs. 1 S. 2 UmwStG erforderlichen „qualifizierten Anteilstauschs“ erfüllt.

b) Grunderwerbsteuer

Die Vereinigung von 100 % der Anteile an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen in der Hand der GHX aufgrund der Ausgliederung erfüllt zwar den Tatbestand einer steuerbaren Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG. Für die Übertragung der Minderheitsanteile an GHX im Wege der Ausgliederung kann jedoch die Vorschrift des § 6a GrEStG für die Befreiung von der Grunderwerbsteuer in Anspruch genommen werden: Die Anteilsvereinigung in der Hand der übernehmenden GHX tritt gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG unmittelbar kraft Gesetzes und damit aufgrund der Ausgliederung ein (§ 6a S. 1 GrEStG). GHX ist als unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der GEA Group bereits seit mehr als fünf Jahren im alleinigen Anteilsbesitz der GEA Group. Da insoweit keine Änderung der Konzernstruktur geplant ist, ist auch von der erforderlichen Einhaltung der fünfjährigen Nachbehaltensfrist (§ 6a S. 4 GrEStG) auszugehen.

c) Keine steuerlichen Auswirkungen für Aktionäre

Die Ausgliederung hat für die Aktionäre der GEA Group keine steuerlichen Auswirkungen.

3. Bilanzielle Folgen

Die auf die GHX zu übertragenden Minderheitsanteile der GEA Group an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen scheiden aus der Bilanz der GEA Group aus. An deren Stelle tritt in der Bilanz der GEA Group der Zugang in den Finanzanlagen (in der Position "Anteile an verbundenen Unternehmen") in Folge der Kapitalerhöhung bei der GHX. Der Wert des Zugangs entspricht dem Buchwert des auszugliedernden Vermögens. Auswirkungen auf das Ergebnis der GEA Group ergeben sich durch die Ausgliederung nicht.

VI. Erläuterung der Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags

Die Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags werden nachfolgend im Einzelnen erläutert:

1. Ausgliederung (§ 1)

Die Vorschrift stellt das auszugliedernde Vermögen dar. Danach überträgt GEA Group als Teil ihres Vermögens im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf GHX die von GEA Group gehaltenen Minderheitsanteile von jeweils rund 5,5% an Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen. Die Übertragung

der Minderheitsbeteiligungen erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten. Im Hinblick auf die Gewinnbezugsrechte stehen der GHX alle Ausschüttungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die ab dem Ausgliederungstichtag beschlossen werden. Dies gilt unabhängig davon, auf welchen Zeitraum sie entfallen.

§ 1.4 stellt klar, dass die zwischen Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen jeweils als abhängigen Unternehmen und der GHX als herrschendem Unternehmen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge von der Ausgliederung unberührt bleiben. Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleiben also weiterhin mit der GHX als herrschendem Unternehmen bestehen.

2. Ausgliederungstichtag (§ 2)

Ausgliederungstichtag ist der 1. Januar 2011, 0:00 Uhr. Das ist der Zeitpunkt, von dem an hinsichtlich des auszugliedernden Vermögens Handlungen und Geschäfte der GEA Group als für Rechnung der GHX vorgenommen und geführt gelten, also der Tag, auf den die Ausgliederung wirtschaftlich zurückbezogen wird. Dementsprechend verbleiben Ansprüche auf Steuererstattungen und Verpflichtungen zu Steuernachzahlungen, die das auszugliedernde Vermögen und die Zeit bis zum Ausgliederungstichtag betreffen, bei der GEA Group (§ 1.3).

Dagegen erfolgt der Eigentumswechsel an den Minderheitsbeteiligungen mit dinglicher Wirkung erst zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der GEA Group (Vollzugsdatum gemäß § 4).

3. Bilanz (§ 3)

Zugrunde gelegt wird der Ausgliederung als Schlussbilanz die geprüfte Jahresbilanz der GEA Group zum 31. Dezember 2010. Weiterhin regelt § 3, dass die in der Schlussbilanz der GEA Group angesetzten handelsrechtlichen Werte des auszugliedernden Vermögens in der handelsrechtlichen Rechnungslegung der GHX fortgeführt werden. Ebenso wird GHX in ihrer steuerlichen Rechnungslegung das auszugliedernde Vermögen mit seinem Buchwert ansetzen und den dafür erforderlichen Antrag auf Buchwertfortführung beim zuständigen Finanzamt stellen.

4. Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 5)

Das Umwandlungsgesetz erlegt in § 133 Abs. 1 beiden an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften eine gesamtschuldnerische Haftung für die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten der GEA Group auf. § 5 gewährt der GEA Group einen Freistellungsanspruch, wenn sie aufgrund einer gesamtschuldnerischen Haftung für eine Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, die nach dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag der GHX zugeordnet ist. Für den umgekehrten Fall hat GHX einen entsprechenden Freistellungsanspruch gegen die GEA Group.

5. Gewährleistungsausschluss (§ 6)

§ 6 regelt, dass das auszugliedernde Vermögen ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit und den Bestand übertragen wird. Im Zusammenhang damit sind im gesetzlich zulässigen Rahmen sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Rücktrittsrechte sind ebenfalls ausgeschlossen.

6. Gewährung von Anteilen und Kapitalmaßnahmen (§ 7)

§ 7 enthält nähere Vorschriften für die Gewährung des Geschäftsanteils, der der Alleingesellschafterin der GHX, der GEA Group, als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens gewährt wird: Der GEA Group wird ein neuer Geschäftsanteil an der GHX im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewährt (vgl. dazu im Einzelnen vorstehend unter V.1.). Der neue Geschäftsanteil wird kostenfrei gewährt und mit Gewinnberechtigung für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2011 ausgestattet.

Die Gesellschafterversammlung der GHX wird in der Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag entscheidet, zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals der GHX um EUR 1.000,00 beschließen, um diesen neuen Geschäftsanteil gewähren zu können. Soweit der Wert der von der GEA Group erbrachten Sacheinlage den Kapitalerhöhungsbetrag übersteigt, wird dieser Betrag in eine Kapitalrücklage der GHX eingestellt.

7. Besondere Rechte und Vorteile (§ 8)

§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG verlangt für den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben über die Rechte, welche den einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte gewährt werden oder die in dieser Hinsicht vorgesehenen Maßnahmen. § 8.1 stellt deswegen klar, dass derartige Rechte nicht gewährt werden und diesbezügliche Maßnahmen nicht vorgesehen sind.

Ähnlich verlangt § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, dass der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben über besondere Vorteile enthält, die der Geschäftsführung bzw. den Vorstand- oder Aufsichtsratsmitgliedern einer an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaft oder einem Abschlussprüfer anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. Auch derartige besondere Vorteile werden nicht gewährt.

8. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9)

In diesen Bestimmungen werden die individual- und kollektivrechtlichen Folgen der Ausgliederung dargestellt. Die Bestimmungen enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, sondern stellen im Wesentlichen die Folgen der Ausgliederung dar. Dass diese im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag und nicht im Ausgliederungsbericht erläutert werden, beruht auf der zwingenden Anordnung des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG.

Da mit der Ausgliederung keine Übertragung eines Betriebs- oder Betriebsteils erfolgt, gehen keine Arbeitnehmer der GEA Group im Wege der Ausgliederung auf GHX über. Die Ausgliederung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der GEA Group oder der GHX. Ebenso sind keine personellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgliederung bei der GEA Group oder der GHX vorgesehen. Auch auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der Ecoflex, GET, Renzmann und Tuchenhagen hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

Klargestellt wird, dass weder bei der GEA Group noch bei der GHX eine Tarifbindung besteht.

Ebenfalls klaggestellt wird, dass der Bestand, die personelle Zusammensetzung und die Amtszeit des Betriebsrats, des Konzernbetriebsrats, des Konzernwirtschaftsausschusses und des Aufsichtsrats der GEA Group durch die Ausgliederung unberührt bleiben.

GHX hat weder einen Betriebsrat noch einen Wirtschaftsausschuss noch einen Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Auch ein Aufsichtsrat besteht dort nicht. Die Ausgliederung führt insoweit zu keinen Veränderungen.

9. Sonstiges (§§ 10, 11)

§ 10 regelt den Grundsatz, dass GHX die Kosten der Beurkundung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung einschließlich der Kosten der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister trägt. Dagegen trägt jede Partei selbst die Kosten der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag beschließt.

§ 11 enthält übliche Bestimmungen zum Formerfordernis für Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen und zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags (sog. salvatorische Klausel).

10. Prüfung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags

Es bedurfte nach der gesetzlichen Regelung in § 125 S. 2 UmwG keiner Prüfung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags durch sachverständige Prüfer (Spaltungsprüfer). Ein Prüfungsbericht ist nach § 125 S. 2 UmwG ebenfalls nicht zu erstellen oder vorzulegen.

VII. Beschreibung des Ablaufs des Ausgliederungsverfahrens

Der Vorstand der GEA Group und die Geschäftsführung ihrer 100%igen Tochtergesellschaft GHX haben den Entwurf des Ausgliederungs- und

Übernahmevertrags am 23.02.2011 aufgestellt. Er wird am 08. März 2011 gemäß §§ 125 S. 1 UmwG i.V.m. § 61 S. 1 UmwG zum Handelsregister eingereicht. Er wird rechtzeitig gemäß § 126 Abs. 3 UmwG dem zuständigen Betriebsrat der GEA Group und dem Konzernbetriebsrat zugeleitet.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf gemäß § 125 S. 1 UmwG i.V.m. § 13 UmwG der Zustimmung der Hauptversammlung der GEA Group. Der Beschluss bedarf gemäß § 125 S. 1 UmwG i.V.m. § 65 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Der Entwurf des Vertrags wird der ordentlichen Hauptversammlung der GEA Group am 21. April 2011 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Gesellschafterversammlung der GHX muss gemäß § 125 S. 1 UmwG i.V.m. § 13 UmwG dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags durch notariell beurkundeten Beschluss zustimmen. Der Beschluss bedarf gemäß § 125 S. 1 UmwG i.V.m. § 50 Abs. 1 UmwG ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafterversammlung der GHX wird gleichzeitig mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag eine Kapitalerhöhung um EUR 1.000,00 auf EUR 5.171.100,00 beschließen.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag soll im Nachgang zu der ordentlichen Hauptversammlung der GEA Group von den Parteien notariell beurkundet werden.

Nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung der GEA Group über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, der Beurkundung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags sowie der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der GHX über die Erhöhung des Stammkapitals und die Zustimmung zum Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags wird die erforderliche Eintragung der Kapitalerhöhung und der Ausgliederung im Handelsregister der GHX und der Ausgliederung im Handelsregister der GEA Group beantragt werden. Die vorgenannten Eintragungen ins Handelsregister werden sich gemäß §§ 125 S. 1, 53, 130 Abs. 1 S. 1 UmwG in folgender Reihenfolge vollziehen:

- Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der GHX;
- Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der GHX;
- Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der GEA Group.

Mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der GEA Group geht gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das auszugliedernde Vermögen als Gesamtheit auf GHX über.

Bochum, 23.02.2011
GEA Group Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Jürg Oleas

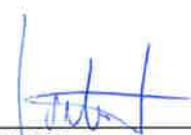


Dr. Helmut Schmale



Niels Graugaard

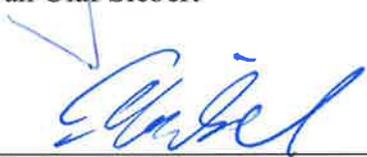
Bochum, 23.02.2011
GEA Heat Exchangers GmbH
Die Geschäftsführung



Jan Olaf Siebert



Michael Andersen



Christoph Michel



Dr. Michael Junker